

Für die Durchführung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens im MfS bedeutsamer ist die Hervorhebung, daß die Zuführung des Verdächtigen auf der Grundlage von § 95 (2) StPO eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme zur Sicherung des Stattfindens der Befragung darstellt. Da die Zuführung des Verdächtigen lt. § 95 (2) StPO ausschließlich zum Zwecke der Befragung zulässig ist, ist die mit der Zuführung verbundene Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit des Verdächtigen ausschließlich auf die Zeitdauer des Stattfindens der Befragung beschränkt; sie kann auf dieser Rechtsgrundlage nicht darüber hinaus ausgedehnt werden.

Auf Grund dessen wäre es unzulässig, den Verdächtigen unter Berufung auf die erfolgte Zuführung und die noch nicht erfolgte Klärung des Sachverhalts gegen seinen Willen über die Dauer der Befragung hinaus am Ort der Befragung festzuhalten oder ihn gar ohne die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen in Gewahrsam zu nehmen oder in der Untersuchungshaftanstalt unterzubringen. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 22. 05. 1980 bestimmt eindeutig, daß neben Untersuchungshäftlingen ausschließlich vorläufig Festgenommene, Strafgefangene oder Personen, gegen die Ausweisungsgewahrsam oder Auslieferungshaft angeordnet ist, in der Untersuchungshaftanstalt untergebracht werden dürfen.¹

Diese rechtlichen Regelungen sollten zu Überlegungen in bezug auf die Realisierung der Zuführung des Verdächtigen und seiner Befragung im strafprozessualen Prüfungsverfahren der Untersuchungsorgane des MfS Anlaß geben, wie der Zeitfaktor in der Planung besser berücksichtigt werden kann. Im Regelfall sollte die Verdächtigenbefragung so geplant werden, daß sie in einer überschaubaren Zeitspanne von einigen Stunden am gleichen Tag abgeschlossen und die Zuführung beendet werden kann, entweder indem die Beschränkung der

¹ Vgl. Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 22. 05. 1980
Abschnitt XXI